

Gemeinde Grömbach

Landkreis Freudenstadt



HAUPTSATZUNG

-In der Fassung vom 01.01.2019-

Hauptsatzung vom 30.01.1989;
mit der 1. Änderung vom 06.07.1992;
der 2. Änderung vom 29.10.2001;
und der 3. Änderung vom 17.12.2018.

Inhaltsübersicht:

| | |
|---------------|--------------------------------|
| Abschnitt I | Form der Gemeindeverfassung §1 |
| Abschnitt II | Gemeinderat §§ 2, 3 |
| Abschnitt III | Bürgermeister §§ 4, 5 |
| Abschnitt IV | Schlussbestimmungen § 6 |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grömbach am 30. Januar 1989 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 6.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten und -Arbeitern;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500,00 € im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall für
 - 2.6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten in bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,00 €;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 600,00 € beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 3.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - 2.13 die Veräußerung von Holz aus dem Gemeindewald bis zu 30.000,00 € im Einzelfall;

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs.2 Feuerwehrgesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 1989 in Kraft.

Folgende Änderungen traten in Kraft am:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Änderung am 13.07.1992: | Erweiterung des § 5 Abs. 2 um die Ziffer 2.14: „ die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs.2 Feuerwehrgesetz“. |
| 2. Änderung am 29.10.2001: | Anpassung an den Euro nach der Euro-Anpassungssatzung –EAS- |
| 3. Änderung am 01.01.2019: | Anpassung von Begrifflichkeiten im Zuge der Umstellung auf die Kommunale Doppik |

Ausgefertigt!

Grömbach, den 01.01.2019

-Armin Pioch-

Bürgermeister